

Gleichbehandlungsbericht gemäß §§ 7a Abs. 5 i.V.m. 7b EnWG

der Erdgasspeicher Peissen GmbH

Magdeburger Straße 23

06112 Halle (Saale)

für den Berichtszeitraum vom

01.01.2023 – 31.12.2023

vorgelegt von der Gleichbehandlungsbeauftragten

Frau Claudia Roßberger

Braunstraße 7

04347 Leipzig

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2. Organisations- und Gesellschafterstruktur der Erdgasspeicher Peissen GmbH	3
3. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Speichergeschäfts	4
a.) Fortgesetztes Gleichbehandlungsmanagement	4
b.) Beratung, Schulungen und Monitoring durch die Gleichbehandlungsbeauftragte.	4
c.) Diskriminierungsfreie Vermarktung von Speicherkapazitäten	5
d.) Einhaltung der Transparenzverpflichtungen	5
4. Die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms	6

1. Einleitung

Mit diesem Bericht kommt die Erdgasspeicher Peissen GmbH (EPG) ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 7b EnWG nach. Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 1.12.2023 und befasst sich mit den Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Speichergeschäfts der EPG. Die Geschäftsführung der EPG hatte im Jahr 2020 ein seitdem unverändertes Gleichbehandlungsprogramm eingeführt und eine Gleichbehandlungsbeauftragte ernannt. Der Bundesnetzagentur wird dieser Bericht vom Gleichbehandlungsbeauftragten der EPG im Sinne des § 7a Abs. 5 EnWG, Frau Claudia Roßberger, Hauptreferentin Recht, VNG AG, Braunstraße 7, 04347 Leipzig, vorgelegt. Er wird auf den Internetseiten der EPG unter www.ugs-katharina.de/veroeffentlichungen veröffentlicht. Der Berichtszeitraum war von den Umwälzungen des Energiemarktes gerade auch des Gas- und Speichermarktes infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine gekennzeichnet. Hiervon waren auch die Erdgasspeicherbetreiber in besonderem Maße betroffen, wobei sich die Lage zusätzlich durch die Sanktionierung der EPG durch die russische Regierung im Oktober 2022 erschwerte. Infolge der damit verbundenen reduzierten bzw. vollständig ausgefallenen Gaslieferungen aus Russland hatte die Bundesregierung Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen, eine von einzelnen Lieferländern unabhängige Gasversorgung in Deutschland zu erreichen. Hierbei wurden vor dem Winter gut gefüllte Gasspeicher als zentrales Element für Versorgungssicherheit identifiziert und insofern entsprechende gesetzliche Maßnahmen ergriffen. Insgesamt ist somit für den Berichtszeitraum festzuhalten, dass dieser von besonderen Herausforderungen gerade auch für den Speicherbetreiber EPG gekennzeichnet war. Zusammenfassend konnte allerdings der ungestörte Betrieb des Speichers sichergestellt und dabei auch eine diskriminierungsfreie Ausübung des Speichergeschäfts im Sinne des Gleichbehandlungsprogramms unter erschwerten Bedingungen gewährleistet werden.

2. Organisations- und Gesellschafterstruktur der Erdgasspeicher Peissen GmbH

Die Erdgasspeicher Peissen GmbH mit Sitz in Halle („EPG“) ist eigenständige Projekt- und Betreibergesellschaft des Untergrunderdgaspeichers Katharina („UGS Katharina“) in Sachsen-Anhalt in Peißen nahe Bernburg. Der in Betrieb befindliche Erdgasspeicher soll stufenweise bis zum Jahr 2025 im Endausbau mit einem Arbeitsgasvolumen von mehr als 600 Mio. Kubikmeter Erdgas bei zwölf Kavernen weiterentwickelt werden.

Die rechtlich als selbständige GmbH, entflochtene EPG mit Stand 31.12.2023 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, einschließlich eines Geschäftsführers, steht im 100 %-Eigentum VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig (VGS). EPG, die die Funktion Speicherung von Erdgas wahrnimmt, kann als Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG („VIU“) betrachtet werden. Die VGS ist der rechtlich als selbständige GmbH entflochtene Speicherbetreiber der VNG-Gruppe und insoweit besteht bereits ein Gleichbehandlungsprogramm der VGS im Verhältnis zu ihrer alleinigen Gesellschafterin, der VNG AG, und der VNG-Gruppe. Dieser Bericht betrifft Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Speichergeschäfts mit Blick auf die hiermit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zum einen, der EPG selbst und, zum anderen, der Gesellschafter GPE und VGS und aus den jeweiligen VIU bei Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bzw. im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für die EPG.

3. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Speichergeschäfts

Die Erdgasspeicher Peissen GmbH (EPG) hat im Berichtszeitraum die vorgesehenen Maßnahmen für das Gleichbehandlungsmanagement im Unternehmen auf Basis des bestehenden Gleichbehandlungsprogramms unter dem Eindruck der vielfältigen Herausforderungen fortgeführt. Die Gleichbehandlungsbeauftragte stand für die ständige Beratung zur Verfügung; die Schulungen für neue relevante Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Monitoring der relevanten Geschäftsprozesse und -vorgänge wurde fortgesetzt.

a.) Fortgesetztes Gleichbehandlungsmanagement

Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben legt das Gleichbehandlungsprogramm für die EPG diejenigen Pflichten fest, die einen diskriminierungsfreien Speicherbetrieb sowie die nichtdiskriminierende und den Anforderungen der Vertraulichkeit entsprechende Verwendung von wirtschaftlich sensiblen Informationen gegenüber dem jeweiligen VIU gewährleisten sollen.

Das Rollenverständnis von Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Speicherbetreibers bei Ausübung des Speichergeschäfts von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung im jeweiligen VIU ist im Berichtszeitraum weiter geschärft worden. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird bei der Umsetzung relevanter Geschäftsprozesse und -vorgänge, insbesondere der Vermarktungsprozesse, regelmäßig eingebunden und steht für Fragen und Klarstellungen jederzeit bereit, so dass im Ergebnis dritte Speicherkunden nicht schlechter behandelt werden sollen als solche der VNG-Gruppe.

b.) Beratung, Schulungen und Monitoring durch die Gleichbehandlungsbeauftragte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist weiterhin anerkannte erster Ansprechpartnerin in Gleichbehandlungsfragen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Geschäftsführung und Gremien der Gesellschaft. Die Kontaktdaten per Telefon und E-Mail-Adresse sind im Unternehmen bekannt und im Intranet verfügbar. Bei Fragen zur Gleichbehandlung, zu Unbundling-spezifischen Sachverhalten und insbesondere bei Zweifeln bezüglich der Weitergabe von wettbewerbssensiblen Informationen kann sich jede/ jeder an die Gleichbehandlungsbeauftragte wenden. Unterstützt wird die Gleichbehandlungsbeauftragte durch von der Geschäftsführung der EPG beauftragte Mitarbeiter. Die Gleichbehandlungsbeauftragte der EPG ist unmittelbar durch die Geschäftsführung der EPG bestellt und nicht weisungsgebunden.

Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Berichtszeitraum zur EPG dazugekommen sind, wurden von der Gleichbehandlungsbeauftragte geschult und für die Bedeutung und Ziele des Gleichbehandlungsprogramms im Rahmen des entwickelten Schulungskonzeptes sensibilisiert. Insgesamt ist die Zahl der relevanten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stabil. Bei bereits geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt man eine zunehmende Sicherheit im Umgang mit Entflechtungssachverhalten fest, so dass zunehmend seltener Einzelaspekte des Gleichbehandlungsprogramms in Einzelgesprächen klarzustellen sind. Im Hinblick auf Verfahren und Abläufe innerhalb der EPG steht weiterhin die Einhaltung der informatorischen Entflechtung im Vordergrund.

c.) Diskriminierungsfreie Vermarktung von Speicherkapazitäten

EPG veröffentlicht weiterhin auf ihrer Internetseite unter www.ugs-katharina.de die marktrelevanten Informationen zu dem von ihr betriebenen UGS Katharina. Unter dem Menüpunkt „Vermarktung“ und dann unter den Menüunterpunkten „Speicherdaten“, „REMIT“ und „Buchung von Speicherkapazitäten“ werden die jeweils geltenden Bedingungen für die Buchung von Speicherkapazitäten (soweit vorhanden) vorgestellt und diskriminierungsfreie technische sowie vertragliche Rahmenbedingungen der Speichernutzung veröffentlicht. Speichervertragsdokumente einschließlich der Speicherspezifikation und Speicherzugangsbedingungen der EPG sowie zusätzliche Informationen, wie z.B. die Einspeise- und Ausspeisecharakteristika oder die Auktionsbedingungen, können heruntergeladen werden. Aktuelle Vermarktungsaktivitäten werden auf der Internetseite des Vermarktungsportals PRISMA (www.prisma-capacity.eu) und/oder im Bereich Pressemitteilungen bzw. unter <https://www.ugs-katharina.de/de/vermarktung/buchung-von-speicherkapazitäten> auf der Internetseite der EPG angekündigt. EPG vermarktet ihre Speicherkapazitäten in der Regel über das Vermarktungsportal PRISMA im Rahmen von Auktionen. Die Nutzung eines unabhängigen Vermarktungsportals zur Durchführung von Speicherauktionen gewährleistet die diskriminierungsfreie Vermarktung der Speicherprodukte.

Im Rahmen des Berichtszeitraums fanden mehrere Auktionen statt, für die die Gleichbehandlungsbeauftragte punktuell für Rückfragen zur Verfügung stand. Insbesondere wurde die Vermarktungsaktivität rechtzeitig über die Webseite der EPG, die Webseite von PRISMA und auch über Pressemitteilungen in branchenbekannten Fachpublikationen angekündigt und die notwendigen Materialien und Bedingungen frühzeitig bekanntgegeben.

d.) Einhaltung der Transparenzverpflichtungen

EPG erfüllt sämtliche mit dem dritten Energiebinnenmarktpaket eingeführten Transparenzvorgaben für deutsche und europäische Speicherbetreiber insbesondere gemäß § 28 EnWG sowie gemäß der Verordnung (EG) 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen. EPG veröffentlicht Wartungsmaßnahmen und Speicherstillstände gemäß den Vorgaben der europäischen REMIT-Verordnung. Die entsprechenden Veröffentlichungen können auf dem Portal <https://iip.gie.eu/> und auf der Website der EPG insbesondere unter den Menüpunkt „REMIT“ und „Speicherdaten“ eingesehen werden. Neben Informationen zu Kapazitätsverfügbarkeit, Wartungszeiten und Vertragskonditionen finden sich dort tagesaktuelle Bewegungsdaten über Ein- und Ausspeicherungen sowie Speicherfüllstände.

4. Die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Im Rahmen ihrer Tätigkeit prüfte die Gleichbehandlungsbeauftragte in Gesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stets das Wissen zum Gleichbehandlungsprogramm sowie die Einhaltung der Gleichbehandlungsvorgaben des EnWG. Der Gleichbehandlungsbeauftragte stellte im Berichtszeitraum keine den Bestimmungen des Gleichbehandlungsprogramms entgegenstehende Vorfälle fest, und es wurden keine Verstöße gemeldet.

Arbeitsrechtliche Sanktionen mussten nicht verhängt werden.

Zum 31. März 2024



Claudia Roßberger

Gleichbehandlungsbeauftragte

